

**Satzung über die Durchführung der Romantischen Waldweihnacht
in Weisenheim am Sand
(Marktsatzung)
vom 30. Oktober 2012**

Der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 1994, des § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 und den § 60, 64 bis 68 und 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Marktsatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Die Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Teilnehmern zum Markt „Romantische Waldweihnacht“ in Weisenheim am Sand.
2. Veranstalter des Festes ist die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand. Sie betreibt das Fest als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Für die Dauer der „Romantischen Waldweihnacht“ sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen entsprechend eingeschränkt.

**§ 3
Aufsicht**

1. Die „Romantische Waldweihnacht“ unterliegt der Aufsicht durch die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand.
2. Den Weisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
3. Der Veranstalter hat jederzeit Zutritt zu allen Ständen.

§ 4 Ziele

Die „Romantische Waldweihnacht“ wird als Markt in der Natur veranstaltet. Ziel der „Romantischen Waldweihnacht“ ist es ein Angebot zu schaffen, dass neben einem abgestimmten Angebot von Getränken und Speisen, ein ausgewogenes Weihnachtsmarktangebot von handwerklich gefertigten Produkten, Kunst u. ä. umfasst. Die politische Neutralität ist während des Festes zu wahren.

§ 5 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften insbesondere des Ladenschluss-, Lebensmittel-, Tierschutz-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Abfall -, Wasser-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechtes, bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt. Die Stände sollen vor Sturm und Schnee gesichert werden.

§ 6 Veranstaltungsort

Die Veranstaltung findet im Teilbereich des gemeindeeigenen „Ludwighain/Keschdeberg“ statt.

Das Gebiet, innerhalb welchem die „Romantische Waldweihnacht“ durchgeführt werden darf, ist auf dem Plan, der dieser Satzung als Bestandteil beigelegt ist (Anlage 1), gekennzeichnet.

§ 7 Festzeitpunkt

Die „Romantische Waldweihnacht“ findet am 3. Adventswochenende statt. Die konkreten Uhrzeiten werden von den Veranstaltern festgelegt. Der Ausschank und die Öffnungszeiten werden jährlich in der ersten Informationsveranstaltung festgelegt. Die genauen Öffnungszeiten werden bis zum 30. November eines jeden Jahres durch den Veranstalter bekannt gemacht.

§ 8 Ausstattung der Stände

1. Es dürfen nur Weine aus Weisenheim am Sand verkauft werden. Der Ausschank erfolgt ausschließlich in Pfandgläser mit dem Logo von Weisenheim am Sand. Es darf kein Pfand für Gläser ausgezahlt werden, welche das Logo von Weisenheim am Sand nicht tragen. Es werden keine Pfandmarken ausgegeben.
2. Auf ein attraktives Erscheinungsbild ist zu achten.
3. Die technischen Anlagen sind entsprechend der Vorschriften einzurichten.

4. Die Beschicker sind grundsätzlich verpflichtet, zur Wahrung des Gesamtbildes, für die Marktteilnahme eine Holzbude oder vergleichbare Verkaufsstände aufzustellen. Zelte und Unterstellmöglichkeiten sind nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter.

§ 9 Zulassung

1. Die Teilnahme am Markt bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Über die Zulassung der Marktteilnehmer und deren Angebot entscheidet der Veranstalter im Vorhinein, vertreten von dem Ausschuss für Fremdenverkehr und Feste bzw. dem Gemeinderat.
2. Zu dem nicht gewerblichen Markt sollen als Beschicker vorrangig Weisenheimer Bürger, Vereine, Gruppen und Organisationen zugelassen werden.
3. Eine Teilnahme ist erst nach Anmeldung und Zulassung durch den Veranstalter möglich.
4. Zum Standplatz und dem Angebot der Beschicker ergeht vor der Veranstaltung eine schriftliche Zulassungsbewilligung.
5. Der Veranstalter schließt mit den Beschicker einen Vertrag für die Zulassung ab.
6. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
7. Die Zulassung kann unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden.
8. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Stände von unangemeldeten Teilnehmern zu schließen.
9. Der Veranstalter kann eine Teilnahme ablehnen, da die Veranstaltungsfläche begrenzt ist.
10. Jede Ausschankstelle, die alkoholische Getränke ausschenkt, muss einen Antrag auf Erteilung einer Gestattung (Ausschankgenehmigung) der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim stellen. Ohne eine genehmigte Gestattung ist ein Ausschank von alkoholischen Getränken nicht möglich.

§ 10 Anträge auf Zulassung

1. Anträge auf Zulassung sind in schriftlicher Form unter Einhaltung der in § 11 genannten Frist an den Veranstalter zu richten. Die Bewerbungen sollen enthalten: Vor- und Zuname, Firmenname, sowie ständige Anschrift des Bewerbes mit Telefonnummer (Festnetz, Mobil) und E-Mail- Adresse (soweit vorhanden)
2. Die Anforderung weiterer notwendiger Unterlagen ist möglich.

§ 11 Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen für den Markt „Romantische Waldweihnacht“ sind bis zum 01. November eines Jahres einzureichen. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

§ 12 Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
2. Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a. Die Ausschankstelle / das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt/betrieben wird,
 - b. der Beschicker, sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Aufforderung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
 - c. das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - d. die festgesetzte Umlage nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe entrichtet ist
 - e. gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird.
3. Nach Widerruf der Zulassung muss die Ausschankstelle / das Geschäft sofort geräumt werden.

§ 13 Marktaufsicht

Der Veranstalter bestimmt für die Durchführung des Marktes einen Marktmeister/-meisterin und dessen Stellvertreter/-in. Die bestellte Person ist autorisiert, im Namen des Veranstalters die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung des Marktes sicherzustellen und bei Bedarf im Falle einer Zuwiderhandlung zur bewilligten Marktzulassung die notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 14 Standgebühren / Kostenumlage

Für die anfallenden Werbungskosten und die zur Bewirtschaftung der Toilette und des Parkplatzes und sonstige im Zuge der Organisation und Durchführung des Festes anfallende Kosten der Gemeinde wird eine Kostenumlage erhoben. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Angebot der Verkaufsstände. Hierzu wird zur Umlagenhöhe unterschieden zwischen Beschickern, die Verkaufsstände mit und ohne Verkauf von Speisen bzw. Getränken anbieten.

Die Höhe der Umlage wird aufgrund der angefallenen Kosten der vorausgegangenen Veranstaltung festgestellt und den Interessenten mit der Übersendung der Unterlagen zur Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Leistung des Veranstalters

Der Veranstalter stellt die weiteren zum Marktbetrieb erforderlichen Anlagen wie PKW-Parkplätze sowie Toiletten zur Verfügung. Er ist zudem dafür verantwortlich, dass die zur Sicherheit der Zu- und Abfahrt notwendigen verkehrsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Die Teilnehmer erhalten von dem Veranstalter die Stromversorgung nach den verfügbaren Leistungen zugewiesen. Die Zulassung und Nutzung eines Aggregates ist mit dem Veranstalter abzustimmen.

§ 16 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder hat sich auf dem Markt „Romantische Waldweihnacht“ so zu verhalten, dass der Betrieb des Marktes nicht gestört wird und die Beschicker in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Standplätze nicht behindert werden.
2. Es ist verboten, auf den belegten Straßen und Plätzen während des Marktes Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, des Rettungsdienst, der kommunalen Vollzugsbeamten und der Hilfspolizeibeamten. Ausgenommen davon ist die Warenanlieferung bis 12.00 Uhr.
3. Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 4,00 m Höhe freigehalten werden. In Kurvenbereichen muss eine Mindestbreite von 5,50 m freigehalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Freinsheim. Vorbauten dürfen in die Fahrgassen nicht hineinragen.
4. Die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für den Markt „Romantische Waldweihnacht“ abzuschließen. Die hierfür entstehenden Kosten werden auf die Teilnehmer umgelegt.
5. Rettungswege sind mindestens über den Riedweg, Ludwigshain, Ziegelhütte, sowie südlich des Ludwigshains einzurichten.
6. Auf den gemeindlichen Flächen im Riedweg sind Parkplätze auszuweisen.

§ 17 Reinhaltung der Flächen

Der Beschicker ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Standplatzes verantwortlich. Die Beschicker haben die ihnen überlassenen Flächen frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.

§ 18 Abfallvermeidung

1. Die Veranstalter wirken darauf hin, dass beim Markt „Romantische Waldweihnacht“ möglichst wenig Abfall entsteht. Dies ist durch entsprechende Auflagen in den Verträgen sicherzustellen.
2. Aus Gründen der Abfallvermeidung ist nach Möglichkeit Mehrweggeschirr zu verwenden. Es dürfen nur Pfandgläser (ohne Pfandmarken) verwendet werden.
3. Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältern gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 19 Musik

Musikdarbietungen sind mit Tonträgern nicht gestattet.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisenheim am Sand, den 30.10.2012

Dieter Helt
Ortsbürgermeister

Anlage 1:

